

119. 1. Wie weit reicht die Rechtskraft des eine negative Feststellungsfrage abweisenden Urtheiles?  
2. Erfordernis eines als bestehend oder nicht bestehend festzustellenden „Rechtsverhältnisses“ für die Feststellungsfrage.

I. Civilsenat. Urth. v. 11. Februar 1882 i. S. Sch. (Rl.) w. die hamburgische Steuerdeputation (Bekl.). Rep. I. 660/81.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Frage, welche der Kläger vermittelt einer Feststellungsfrage zum Austrag gebracht sehen will, geht dahin, ob er künftig verpflichtet sei, von demjenigen Teile seines Einkommens, welchen er als Dividenden deutscher außerhamburgischer Aktiengesellschaften und als Gewinnanteile von deutschen außerhamburgischen Rhedereien zieht, die hamburgische Einkommensteuer zu entrichten. Das Urteil erster Instanz hat die Klage in ihren beiden Bestandteilen aus verschiedenen Gründen abgewiesen, nämlich in Ansehung des Rhedereigewinnes wegen

Mangels an Voraussetzungen der Feststellungsklage, in Ansehung der Aktiendividenden aus dem Grunde, weil der Kläger verpflichtet sei, von diesen die hamburgische Einkommensteuer zu entrichten, was auch in der Urteilsformel seinen Ausdruck in der Weise gefunden hat, daß die Klage in der ersteren Beziehung als angebrachtermaßen, in der letzteren als endgültig abgewiesen bezeichnet ist. Wenn nun das Oberlandesgericht die Verwerfung der Berufung auch in betreff der Aktiendividenden formell nur darauf stützt, daß es auch hier an den Voraussetzungen der Feststellungsklage fehle, während es doch in den Gründen selbst darauf hindeutet, daß im Sinne des Landgerichtes die Abweisung dieses Teiles der Klage wohl anders gemeint sein möge — was sie auch zweifellos ist — und danach eine weiterreichende Rechtskraft erzeugen würde, als das Oberlandesgericht bei der aus dem formellen Grunde erfolgenden Abweisung für sachgemäß hält: so entsteht vor allem die, auch von dem Kläger angeregte Frage, ob hier nicht ein Widerspruch zwischen der Entscheidung und den Gründen zu Tage trete, ob nicht das Oberlandesgericht nach seinen eigenen, soeben bezeichneten Ausführungen auf die Berufung vielmehr hätte teilweise abändernd erkennen sollen. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch einerseits dadurch, daß man immerhin die dem Wortlaute nach erfolgte Zurückweisung der Berufung in tantum aus den Gründen des Oberlandesgerichtes als eine Abänderung des ersten Urteiles auslegen könnte . . . ; andererseits durch die Erwägung, daß in Wirklichkeit auch das Urteil des Landgerichtes gar nicht die, ihm allerdings vom Oberlandesgerichte hypothetisch zugeschriebene, weiterreichende Rechtskraftwirkung haben würde. Dem entschieden ist auch vom Landgerichte nur so viel, daß die negative Feststellungsklage nicht begründet sei; daß die positive, auf das Gegenteil gerichtete Feststellungsklage nach der Meinung des Landgerichtes begründet sein würde, ging freilich aus seinen Entscheidungsgründen hervor; aber diese haben nach §. 293 Abs. 1 C.P.O. an der Rechtskraft keinen Teil. Um eine Entscheidung dieses Inhaltes herbeizuführen, hätte vielmehr die Beklagte ihrerseits erst widerklagend eine positive Feststellungsklage anstellen müssen.

Vgl. Degenkolb, Einlassungszwang S. 228; a. M. freilich Weißmann, Feststellungsklage S. 122 und wohl auch Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 (Ausf. 3) §. 137 Anm. 11 S. 312.

Was nun die Zulässigkeit der Feststellungsklage selbst betrifft, so kann ein großer Teil der vom Berufungsgerichte gegen dieselbe geltend gemachten Gründe unerörtert bleiben, weil jedenfalls einer der letzteren volle Billigung verdient. Es ist nämlich in der That gar kein Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen durch die Klage zur Entscheidung des Richters verstellt wird, wie doch nach §. 231 C.P.D. erforderlich wäre.<sup>1</sup> Vielleicht — aber auch dies kann dahingestellt bleiben — wäre ein dauerndes obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen dem hamburgischen Staate und dem Kläger in Ansehung der Steuerpflicht anzunehmen, wenn das hamburgische Einkommensteuergesetz auf eine längere Reihe von Jahren oder für immer (bis zu seiner etwaigen Wiederaufhebung) erlassen wäre. Da aber dies nicht der Fall ist, sondern die Einkommensteuer formell nur für ein Jahr bewilligt war und wieder bewilligt ist, so betrifft der materielle Streit zwischen den Parteien keineswegs irgend ein Rechtsverhältnis, sondern nur eine allgemeine Rechtsfrage, nämlich die Frage, wie sich das Rechtsverhältnis der Steuerpflicht des Klägers in jedem einzelnen künftigen Jahre gestalten würde, falls etwa wieder das gleiche Einkommensteuergesetz gelten sollte. Dies ist aber kein Gegenstand für eine Feststellungsklage.

Mit Unrecht hat der Kläger hiergegen dem Sinne nach eingewandt, es stehe doch jedenfalls das Rechtsverhältnis zwischen ihm, als einem der Gesetzgebungsgewalt des Deutschen Reiches einerseits, des hamburgischen Staates andererseits unterworfenen und dem hamburgischen Staate in Frage, insofern es sich darum handle, ob der letztere trotz des §. 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 befugt sei, den Kläger wegen der fraglichen Teile seines Einkommens zu besteuern. Abgesehen davon, daß diese Frage formell keineswegs den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites bildet, würde dieselbe auch, als ein rein publizistisches Rechtsverhältnis betreffend, zur Austragung im Wege des Civilprozesses durchaus ungeeignet sein.

Der im Vorigen dargelegte Grund reicht aus, um die angefochtene Entscheidung sowohl wegen der Aktiendividenden, als auch wegen des Abdereigewinnes aufrecht zu halten.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 397.